

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für die Erstattung von Gutachten und anderen Sachverständigenleistungen
(Fassung für Unternehmergeschäfte)

1. Geltung:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen dem Sachverständigen (SV) und seinem Auftraggeber (AG) über Gutachten, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge. Die Erstellung von Gutachten durch den Sachverständigen erfolgt ausschließlich auf Grund dieser AGB. Diesen AGB entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers) erlangen nur dann Geltung, wenn sie vom SV ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Auftragserteilung:

Die Auftragserteilung an den SV erfolgt schriftlich. Die Annahme des Auftrages, Zusicherungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den SV.

3. Vertragsgegenstand:

Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung eines Gutachtens wie sie sich aus dem abgeschlossenen Gutachtensauftrag ergibt. Die Erstellung des beauftragten Gutachtens erfolgt durch den SV nach besten Wissen und Gewissen gemäß dem objektivierbaren Leistungsstandard seiner Berufsgruppe, wobei der SV nicht für außergewöhnliche Kenntnisse einzustehen hat.

Der SV ist im Rahmen seiner Tätigkeit frei von Weisungen des AG und werden seine vertraglichen Verpflichtungen ausschließlich vom Inhalt des Gutachtensauftrages bestimmt. Sofern sich nicht aus dem Gutachtensauftrag Höchstpersönlichkeit ergibt, darf der SV das Gutachten auch – ganz oder teilweise – von Dritten (selbständigen oder unselbständigen Erfüllungsgehilfen) erstellen lassen, stets aber unter seiner persönlichen Verantwortung. Die Hinzuziehung von Dritten bedarf keiner weiteren Zustimmung des Auftraggebers

4. Mitwirkungspflichten des AG:

Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem SV auch ohne dessen gesonderte Aufforderung alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen, Materialien und Unterlagen rechtzeitig – allenfalls noch während der Ausführung – und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und der SV von allen Umständen Kenntnis erlangt, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.

5. Termin:

Sollte im Gutachtensauftrag kein Termin für die Erstellung des Gutachtens vereinbart worden sein, hat der SV das Gutachten in einer für ihn zumutbaren Zeitspanne zu erstellen. Sind Leistungsfristen vereinbart, so beginnt ihr Ablauf, sobald die Parteien über alle Einzelheiten des Projektes einig sind und der AG dem SV alle nach dem Vertrag zu überlassenden Unterlagen, Informationen oder sonstigen Materialien ausgehändigt hat.

6. Verschwiegenheit:

Der SV ist verpflichtet, über die im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit ihm vom AG anvertrauten Geschäftsgeheimnisse und nicht offenkundige Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.

7. Vergütung

Der Vergütungsanspruch des SV richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Sofern keine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen wurde, richtet sich der Honoraranspruch nach den Bestimmungen des österreichischen Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG) in der aktuellen Fassung. Vom SV erstellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung mit dem AG getroffen wurde. Der SV hat Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung, welcher entweder eine Pauschalpreisvereinbarung oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Zeitanfall zugrunde liegt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

Jedenfalls hat der SV neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und kann entsprechende Anzahlungen und/oder Teilzahlungen verlangen und seine Tätigkeit/die Fortsetzung seiner Tätigkeit von der fristgerechten und vollständigen Leistung dieser Zahlungen durch den AG abhängig machen. Im Falle der (teilweisen) Nichtleistung einer solchen Teilzahlung hat der SV das Recht unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Das vereinbarte (Rest-) Honorar wird im Falle einer Pauschalpreisvereinbarung mit Übermittlung des Gutachtens an den AG fällig, ansonsten nach entsprechender Rechnungslegung durch den SV.

Der SV ist auch ohne besondere Vereinbarung berechtigt, für die von ihm geforderten Leistungen und Aufwendungen eine Vorauszahlung zu verlangen. Ebenso ist der SV berechtigt, erst nach Eingang der Vorauszahlung tätig zu werden.

Zu Vergütung und Auslagen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzu.

8. Aufrechnung/Zurückbehaltung:

Der AG kann mit fälligen Geldforderungen des SV nicht aufrechnen, außer die Gegenansprüche des AG sind gerichtlich festgestellt oder wurden vom SV schriftlich anerkannt oder im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des SV.

Dem AG steht ein Zurückbehaltungsrecht nur dann zu, wenn durch ein gerichtliches Sachverständigen-gutachten bereits feststeht, dass das vom SV erstellte Gutachten mangelhaft ist.

9. Gewährleistung/Haftung:

Der SV haftet mit Ausnahme von Personenschäden – unabhängig aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist der AG behauptungs- und beweispflichtig. Berechtigte Schadenersatzansprüche gegen den SV sind der Höhe nach beschränkt auf die in der Berufshaftpflicht des SV angeführten Deckungssummen.

Der SV haftet nicht für vorhersehbare und kalkulierbare Mangelfolgeschäden, soweit dem SV nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, sowie für den Gewinnentgang dritter Personen und für Prozesskosten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht nur im Rechtsverhältnis zum AG, sondern auch gegenüber Dritten. Gewährleistungsansprüche des AG verjähren binnen 1 Jahr ab Übergabe des Gutachtens, Schadenersatzansprüche des AG verjähren binnen 1 Jahr ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

10. Urheberrecht:

Dem SV kommt an dem von ihm erstellten Gutachten, soweit dieses urheberrechtsfähig ist, das Urheberrecht zu. Der AG darf das Gutachten nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden. Eine über diesen Verwendungszweck hinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, jede sonstige Vervielfältigung, Veröffentlichung oder öffentliche Zurverfügungstellung sowie Bearbeitung, insbesondere Textänderung und -kürzung, des Gutachtens ist nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des SV zulässig. Dem SV kommt das Recht auf Urheberbezeichnung zu.

11. Schlussbestimmungen

Auf diesen Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anzuwenden. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des SV. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen sind die – je nach Streitwert – in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien zuständig.

Änderungen, Zusätze und Ergänzungen zu diesem Vertrag, insbesondere auch eine Änderung dieses Absatzes, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitestmöglich entspricht.